

Erklärung im Sinne der „De-minimis“-Verordnung Nr. 1407/2013

Antragstellendes Unternehmen:

Das Unternehmen ist/ist nicht im gewerblichen Straßengüterverkehrssektor tätig.

Hiermit bestätige ich, dass das Unternehmen sowie diejenigen Unternehmen, die zusammen mit diesem als einziges Unternehmen anzusehen sind, im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren - keine/folgende – Beihilfen erhalten hat:

Rechtsgrundlage	Datum des Bewilligungsbescheids/ der Zusage	Beihilfegebende Stelle	Aktenzeichen	Beihilfenwert in EUR
Allgemeine De-minimis-Beihilfen ¹				
De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor ²				
De-minimis-Beihilfen im Fischerei-/ Aquakultursektor ³				
DAWI-De-minimis- Beihilfen ⁴				

Hinweise:

- Falls das antragstellende Unternehmen mit anderen Unternehmen als *ein einziges Unternehmen*⁵ anzusehen sind, sind auch De-minimis-Beihilfen anzugeben, die diese anderen Unternehmen erhalten haben.
- Falls das antragstellende Unternehmen aus einer *Fusion* oder *Übernahme* hervorgegangen ist, sind auch diejenigen De-minimis-Beihilfen anzugeben, die den beteiligten Unternehmen vor der Fusion bzw. Übernahme gewährt wurden. Im Falle einer *Aufspaltung*⁶ sind zuvor gewährte De-minimis-Beihilfen anteilig anzugeben.

Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz sind und dass Subventionsbetrug strafbar ist. Ich verpflichte mich, unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben mitzuteilen, sobald mir diese bekannt werden.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Erläuterungen

- 1 Allgemeine De-minimis-Beihilfen: Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl.EU Nr. L 352/1 v. 24.12.2013), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission v. 2.7.2021 (ABl.EU Nr. L 215/3 v. 7.7.2020)
- 2 De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor: Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl.EU Nr. L 352/9 v. 24.12.2013), geändert durch Verordnung (EU) 2022/2046 der Kommission vom 24.10.2022 (ABl.EU Nr. L 275/55 v. 25.10.2022).
- 3 De-minimis-Beihilfen im Fischerei-/Aquakultursektor: Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl.EU Nr. L 190/45 v. 28.6.2014), geänd. durch Verordnung (EU) 2022/2514 v. 14.12.2022 (ABl.EU Nr. L 326/8 v. 21.12.2022).
- 4 DAWI-De-minimis-Beihilfen: Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl.EU Nr. L 114/8 v. 26.4.2012), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission v. 13.12.2020 ((ABl.EU Nr. L 337/1 v. 14.10.2020).
- 5 "Ein einziges Unternehmen": Mehrere Unternehmen gelten gemäß Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als "ein einziges Unternehmen", wenn sie zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
 - Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
 - ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leistungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
 - ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
 - ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer vorgenannten der Beziehungen stehen, werden als "ein einziges Unternehmen" betrachtet.
- 6 Unternehmensaufspaltung: De-minimis-Beihilfen, die vor der Aufspaltung gewährt wurden, werden gemäß Art. 3 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugute kommt (also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernommen hat). Ist dies nicht möglich, werden die Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.